



Ordnung

der

Schießsportabteilung

der

St. Sebastian

Schützenbruderschaft 1733 Schwaney e.V.

Ordnung
für die Schießsportabteilung der
St. Sebastian Schützenbruderschaft 1733 Schwaney e.V.

5. Fassung, Schwaney, November 2023

Präambel

Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten für die Mitglieder der Schießsportabteilung und ergänzt somit die Satzung der St. Sebastian Schützenbruderschaft Schwaney gemäß deren § 4.

Für das sportliche Schießen beim Training und bei den Wettkämpfen sind die Mitglieder der Schießsportabteilung an die Sportordnung für den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. und an die Geschäftsordnung der RWK-Gruppe des Diözesanverbandes Paderborn-Nord gebunden.

§ 1 - Mitgliedschaft

Mitglied der Schießsportabteilung kann werden, wer mindestens 10 Jahre alt ist.

Das Schießen mit Luftdruckwaffen ist laut WaffG für Schüler:innen und Jugendliche erst ab 12 Jahren erlaubt. Schüler:innen führen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres das Schießtraining und Wettkämpfe mit kindgerechten Lichtpunktgewehren durch. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nach WaffG eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten von Nöten. Über jegliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand der Schießsportabteilung im Einvernehmen mit dem Bataillonsvorstand.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden die männlichen Mitglieder der Schießsportabteilung Mitglieder der Bruderschaft und sind als solche auch dort beitragspflichtig.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie in der Bruderschaft selbst stimmberechtigt.

Wem die Aufnahme in die Bruderschaft verweigert wird, wer aus der Bruderschaft austritt, oder wer aus der Bruderschaft ausgewiesen wird, scheidet auch aus der Schießsportabteilung aus oder wird ein förderndes Mitglied der Schießsportabteilung.

Weibliche Mitglieder der Schießsportabteilung können nicht Mitglied der St. Sebastian Schützenbruderschaft werden. Sie bleiben auch über das 16. Lebensjahr hinaus ausschließlich Mitglieder der Schießsportabteilung.

Wer zum Ende eines Kalenderjahres aus der Schießsportabteilung austreten möchte, hat dies dem Schriftführer schriftlich anzuzeigen. Anteilige Jahresbeiträge werden nicht erstattet.

Neben den ordentlichen Mitgliedern gibt es fördernde Mitglieder, die nicht am laufenden Schießbetrieb teilnehmen und nicht stimmberechtigt sind.

§ 2 - Beiträge

Jedes Mitglied der Schießsportabteilung zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei der Höhe der Beträge soll zwingend eine Unterscheidung von aktiven und passiven Mitgliedern, sowie von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorgenommen werden. Die Einteilung der beitragszahlenden Mitglieder nach „aktiv“ und „passiv“ wird jährlich zum Ende der RWK-Saison vom Schießmeister vorgenommen. Dabei wird sich an der Teilnahme der zurückliegenden RWK – Saison orientiert. Alle Mitglieder des Vorstandes der Schießsportabteilung gelten, unabhängig ihrer Teilnahme an der RWK – Saison, als aktive Mitglieder.

Der Beitrag wird vorzugsweise per Lastschrift eingezogen (SEPA Lastschriftzugenehmigung vorausgesetzt). Bei Barzahlung ist er bis zum 1. Juli des Jahres unaufgefordert zu zahlen.

Auf Antrag an den Vorstand der Schießsportabteilung oder auf dessen Vorschlag kann ein Mitglied bei glaubhaft gemachter finanzieller Notlage vorübergehend oder dauerhaft von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand der Schießsportabteilung. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich über die Anzahl derartiger Freistellungen zu informieren.

§ 3 - Pflichten und Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Schießsportabteilung entsprechend der jeweils festgelegten Bedingungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen zu halten.

Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, das Vereinseigentum, insbesondere die Schießsportanlage stets mit Sorgfalt zu benutzen.

§ 4 - Mitgliederversammlung

Am Ende eines jeden Jahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Schießmeister der Schießsportabteilung oder ein anders von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ruft die Versammlung ein und leitet diese. Die Einladung hat min. 7 Tage vor der Versammlung schriftlich, als Aushang oder elektronisch zu erfolgen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorstandes
- die Abstimmung über einen Vorschlag an die Generalversammlung der St. Sebastian Schützenbruderschaft für die Wahl des Schießmeisters
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über Änderungen dieser Ordnung

Für jegliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die an diesem Tag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur stimmberechtigt, wenn dem Schießmeister hierfür bereits eine einmalig zu erteilende schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht der minderjährigen Mitglieder selbst ausüben dürfen. Fördernde Mitglieder besitzen zudem ebenfalls kein Stimmrecht.

§ 5 - Vorstand

Der Schießmeister wird ausschließlich von der Mitgliederversammlung der Schießsportabteilung vorgeschlagen und auf vier Jahre gewählt.

Als Schießmeister der Schießsportabteilung kann gemäß § 9 der Satzung der St. Sebastian Schützenbruderschaft Schwaney nur ein männliches Mitglied der Schießsportabteilung vorgeschlagen und gewählt werden, welches am Tag der Mitgliederversammlung der Schießsportabteilung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Jugend- und Schülerwart(e):innen werden auf 2 Jahre gewählt. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder sind:

- Schießmeister
- 2. Schießmeister:in
- Schriftführer:in
- Kassierer:in
- Waffenwart:in
- Alters- und Seniorenwart:in
- Jugendwart:in
- Schülerwart:in
- Medienwart:in

§ 6 - Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Schießmeister

Der Schießmeister ist verantwortlich für die Organisation der Schießsportabteilung. Er vertritt deren Interessen in den Organen der St. Sebastian Schützenbruderschaft und in den Gremien der entsprechenden Schießsportorganisationen. Er beruft die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

2. Schießmeister:in

Der 2. Schießmeister vertritt den Schießmeister. Er/Sie organisiert zudem den laufenden Schießbetrieb innerhalb der Schießsportabteilung.

Schriftführer:in

Der/Die Schriftführer:in erstellt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Des Weiteren erstellt er alle Einladungen zu Veranstaltungen der Schießsportabteilung. Er/Sie führt die Mitgliederliste und verwaltet die Aufnahmeanträge. Er/Sie ist zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Schießsportabteilung.

Kassierer:in

Der/Die Kassierer:in ist verantwortlich für das ordnungsgemäße Führen des Vermögens der Schießsportabteilung. Er/Sie zieht die Beiträge ein (Lastschrift oder bar) und erstellt zur Mitgliederversammlung einen entsprechenden Kassenbericht, der vorher von den Kassenprüfern des Bataillons auf Korrektheit geprüft wird.

Im Rahmen seiner/ihrer Aufgabe kann er/sie über Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 Euro selbst entscheiden. Ausgaben, die über einen Betrag von 100 Euro hinaus gehen, müssen zunächst vom Vorstand der Schießsportabteilung genehmigt werden.

Waffenwart:in

Der/Die Waffenwart:in ist verantwortlich für die Pflege und den einwandfreien Zustand der vereinseigenen Waffen, dem Sportzubehör, sowie der elektronischen Schießsportanlage. Er/Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass immer ausreichend Vorsatzscheiben, Druckluft und Kugeln vorrätig sind.

Alters- und Seniorenwart:in

Der/Die Alters- und Seniorenwart:in hält den Kontakt zu den Mitgliedern der Alters- und Seniorenmannschaften und vertritt deren Interessen im Vorstand.

Jugendwart:in

Der/Die Jugendwart:in hält den Kontakt zu der Jugend und vertritt deren Interessen im Vorstand der Schießsportabteilung. Er/Sie soll bei den Heimwettkämpfen der Jugendlichen anwesend sein.

Schülerwart:in

Der/Die Schülerwart:in hält den Kontakt zu den Schüler(n):innen und vertritt deren Interessen im Vorstand der Schießsportabteilung. Er/Sie soll bei den Heimwettkämpfen der Schüler:innen anwesend sein.

Medienwart:in

Der/Die Medienwart:in pflegt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Schießsportabteilung die Internetseiten und die „Social Media“ Kanäle der Schießsportabteilung.

§ 7 - Leistungsabzeichen / interne Abzeichen

Die Festlegungen zum Erwerb von Leistungsabzeichen und weiteren internen Schießauszeichnungen sind in einer gesonderten Regelung festgeschrieben und werden so in einem selbständigen Dokument als Anlage zu dieser Ordnung geführt.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 11. November 2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach der Genehmigung des Bataillonsvorstandes der St. Sebastian Schützenbruderschaft Schwaney in Kraft. Sie löst die Ordnung vom 09. Oktober 2021 ab.

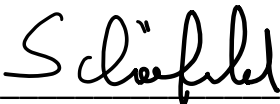
Schwaney, 24. November 2023



Elmar Rüter (Brudermeister)



Julian Wiethaup (Oberst)



Leon Schönfeld (Schießmeister der Schießabteilung)